

Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz

Lieber Brennholzkunde,

Sie haben die umweltfreundliche Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz erkannt. Die Nutzung von Holz als Brennstoff fördert den Klimaschutz, da Holz CO₂-neutral verbrennt. Zudem werden wertvolle und endliche Energieträger wie Gas und Öl eingespart. Die Aufbereitung von Flächenlosen ist daher auch im Sinne des Klimaschutzes sehr zu begrüßen. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse! Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Der Landesbetrieb ForstBW legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst auch die Tätigkeit von Personen, die als Selbstwerber im Staatswald tätig sind. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes, u. a. nach den Zertifizierungsrichtlinien (der Staatswald in Baden-Württemberg ist nach PEFC zertifiziert), zusammenfassend erläutert. Die aufgeführten Regelungen für den Staatswald Baden-Württemberg sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend und dienen Ihrem eigenem Schutz. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Arbeitssicherheit oder Unfallverhütung

Flächenlose werden nur an Personen vergeben, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Nachweis eines sicheren Umgangs wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang verlangt. Entsprechende Lehrgänge werden von ForstBW und privaten Anbietern durchgeführt. Der Nachweis ist dem zuständigen Revierleiter vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Motorsägearbeit ist im Staatswald Baden-Württemberg nur für Personen nach Vollendung des 18. Lj. erlaubt. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz, zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Rufnummern für den Notfall sind **112** oder **Vorwahl/19222**. (Die UVV "Forst" können Sie z.B. auf der Homepage der Unfallkrankenkasse Baden-Württembergs herunterladen: <http://www.uk-bw.de>)

Fällarbeiten bei stehenden Flächenlosen

Bei Fällarbeiten hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs, (min. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z.B. Benutzung der Rückweiche). Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällungen sind nur die von dem/der Revierleiter/in zugewiesenen und markierten Bäume. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten sind, sofern technisch sinnvoll und möglich, zu verwenden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des/der Revierleiter(s)/in eingesetzt werden.

Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung des Flächenloses dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 2 LWaldG). Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen.

Sperren von Wegen

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens (min. doppelte Baumlänge). Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

Der Anspruchszeitraum für die Fällung und Aufarbeitung der zugewiesenen Bearbeitungsfläche einschließlich Abtransport des eingeschlagenen Holzes wird mit der Abfuhrfrist bei dem Verkauf oder auf der Rechnung bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist rechtzeitig mit dem/der Revierleiter/in abzustimmen. Die Holzrechnung und das Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in. Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Arbeit wieder frei zu räumen.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes müssen UV-beständig und farblich unauffällig sein. Nach Abfuhr des Holzes müssen sie vollständig entfernt werden. Notwendigenfalls werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.